

13. 5. 1953.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953,  
womit das Bundesgesetz zur Ausführung des  
Gesetzes über die Aufhebung des Erbhof-  
rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947,  
BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom  
19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die  
Aufhebung des Erbhofrechtes und des Land-  
bewirtschaftungsrechtes wird in folgender Weise  
geändert:

1. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Werden die im Abs. (2) bezeichneten  
Rechte nicht auf Grund eines binnen sieben Jah-  
ren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes  
gestellten Antrages auf Verbücherung oder von  
Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Ver-  
fahrens, dessen Einleitung innerhalb der glei-  
chen Frist grundbücherlich angemerkt worden  
ist, im Grundbuch eingetragen, so erlischt die  
Haftung der Liegenschaften. Das Gericht hat  
auch später auf Antrag einer der Parteien den  
Bestand und Inhalt des Rechtes gegen diejenige  
Person, die im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist  
Eigentümerin der Liegenschaften war, oder ihre  
Erben als Verpflichtete festzustellen. Ist der Ver-  
pflichtete noch Eigentümer aller Liegenschaften  
oder doch deren wesentlichen Bestandes, so ist  
der Abs. (5) sinngemäß anzuwenden; das Recht  
ist im Range der Anmerkung einzutragen. An-

dernfalls legt das Gericht unter billiger Berück-  
sichtigung der Verhältnisse der Parteien fest,  
ob, in welchem Umfang und in welcher Gestalt  
der Verpflichtete, der Übernehmer der Liegen-  
schaften (deren wesentlichen Bestandes) oder  
beide als persönliche Schuldner dem Berechti-  
gten zur Leistung weiterhin verpflichtet sein  
sollen. Der Übernehmer kann nur verpflichtet  
werden, wenn er im Zeitpunkt der Übernahme  
den Bestand des Rechtes kannte oder kennen  
mußte. Im Falle der Heranziehung des Über-  
nehmers kann das Gericht eine Sicherstellung  
des Anspruches des Berechtigten durch Ein-  
tragung im Grundbuch im laufenden Rang an-  
ordnen.“

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des  
§ 11 sind sinngemäß anzuwenden. Für ein nach  
Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist das  
Gericht zuständig.“

3. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des  
§ 11 sind sinngemäß anzuwenden. Für ein nach  
Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist das  
Gericht zuständig.“

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1954  
in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
sind die Bundesministerien für Justiz, für Land-  
und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes hat in seiner ursprünglichen Fassung in den §§ 11, 12, 13 und 18 angeordnet, daß die unter der Geltung des aufgehobenen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung und der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung, die verschiedenen Versorgungsrechte und die Wohnungs- und Unterhaltsrechte des abgemeinerten Hofeigentümers erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkelt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden.

Seither hat sich gezeigt, daß diese Anordnungen, entgegen der seinerzeitigen Erwartung und trotz der von verschiedenen Stellen und mit älteren zweckentsprechenden Mitteln betriebenen Aufklärung der bäuerlichen Bevölkerung, in deren Rechtsdenken keinen Platz gefunden haben. Zum Teile hängt dies damit zusammen, daß es sich vielfach um Rechte handelt, die erst in späterer Zeit tatsächliche Bedeutung erlangen werden. Auch die Unübersichtlichkeit und die schwierige Regelung der reichsrechtlichen Erbhofvorschriften mögen mit einem Grund hierfür abgeben. Die Gefahr, daß demnach zahlreiche Personen in Unkenntnis der Fristen um ihre wohl erworbenen Rechte kommen konnten, war also nicht von der Hand zu weisen. Wenn auch im allgemeinen die Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften niemanden vor den Folgen bewahren kann, die sich an die Nichtbeachtung dieser Vorschriften knüpfen, so mag doch hier, eben wegen des Vertrauens auf eine andere Rechtslage zur Zeit des Rechtserwerbes und die Schwierigkeit des Gegenstandes, das Versäumen der Fristen entschuldigt werden.

Bisher suchte man Abhilfe darin, daß die, wie oben erwähnt, ursprünglich mit drei Jahren bemessenen Fristen jeweils verlängert wurden (BGBl. Nr. 100/1950, BGBl. Nr. 88/1951, BGBl. Nr. 72/1952). Nach dem zuletzt angeführten Bundesgesetz werden diese Fristen mit 29. Mai

1954 ablaufen. Verlängerungen der Fristen können nun zwar das Problem hinauschieben, aber nicht lösen. Da eine weitere Verlängerung der nun bereits mit sieben Jahren überaus reichlich bemessenen Fristen überdies nicht nur eine ernste Schädigung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs und Kredites bedeuten kann, sondern voraussichtlich auch zwecklos sein würde, weil die Sachlage bei Ablauf der weiteren Verlängerung vermutlich keine andere wäre, ist es notwendig, eine Schmälerung der Rechte auf andere Weise möglichst hintanzuhalten. Das soll dadurch erreicht werden, daß nach dem Grundgedanken des Entwurfes mit dem fruchtlosen Ablauf der Fristen am 29. Mai 1954 zwar die vom Gesetz vorgesehene, aber aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Haftung der Liegenschaften erlischt und diese damit dem freien Verkehr und Kredit wieder zugänglich gemacht werden, daß aber die in Frage stehenden Rechte als persönliche Forderungen allgemein aufrechtbleiben und allenfalls nur in laufender Rangordnung verbüchert werden können. Der Schutz ist besonders den vertraglich festgelegten Versorgungsrechten zugedacht. Es soll verhütet werden, daß das Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung auf vertragliche Abmachungen erschüttert werde.

Nach § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 haften die Liegenschaften, die früher zum Erbhof gehörten, kraft Gesetzes für die besonderen Fruchtgenüßrechte; es handelt sich somit um eine Belastung, die auch ohne Verbücherung wirksam ist. Um sie zu beenden, die Rechte selbst aber bestehen zu lassen, mußte der Abs. 6 zunächst dahin geändert werden, daß bei Versäumen der Frist bloß ein Erlöschen der Liegenschaftshaftung eintritt.

Ferner ist es aber auch nötig, die ohne dingliche Haftung fortdauernden Rechte näher zu regeln, da sonst die größten Schwierigkeiten in der Auslegung und Behandlung entstehen könnten. Es würden sich Zweifel ergeben, wer den Berechtigten als Verpflichteter gegenübersteht, welchen Inhalt die Rechte annehmen sollen, wenn sie nicht mehr mit Grund und Boden verbunden sind und welche Behörde hierüber zu entscheiden hätte. Auch war dem Verlangen der bäuerlichen Kreise Rechnung zu tragen, eine grundbücherliche Eintragung (im

laufenden Range) zu ermöglichen, wenn der Hof noch in der Hand des zuletzt Verpflichteten oder seiner Erben verbleibt.

Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß auf Antrag einer der beiden Parteien das Gericht über den Bestand und den Inhalt des Rechtes zu entscheiden hat. Dabei wird klargestellt, daß Verpflichteter nur die Person ist, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist Eigentümerin des Hofes war, oder ihr Erbe. Hat sich an diesem Eigentumsverhältnis nichts geändert, so bedeutet es keine Behinderung des Grundverkehrs, wenn die Rechte auch bei Versäumen der Frist gegen diese Personen geltend gemacht und sogar verbüchert werden können. Allerdings kann eine solche Verbücherung jetzt nur mehr im laufenden Range möglich sein, da sonst der Kreditfähigkeit des Hofes ein weiterer Hemmschuh angelegt würde. Daher ist eine Eintragung im Range der Anmerkung vorgesehen.

Ist der Verpflichtete nicht mehr Eigentümer des Hofes oder doch dessen wesentlichen Bestandes, dann soll das Gericht nach Grundsätzen der Billigkeit darüber entscheiden, ob die Rechte weiter erhalten bleiben sollen, in welcher Gestalt, in welchem Umfang und schließlich ob gegen den ursprünglich Verpflichteten oder gegen den Übernehmer der Liegenschaften oder gegen beide. Ein Verlust des wesentlichen Bestandes des Hofes wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes des Hofes unbedingt erforderlichen Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Den Übergeber heranzuziehen, ist billig, weil er ja in der Regel aus der Veräußerung des Hofes auch einen Gegenwert erhalten und überdies von den vorhandenen Rechten Kenntnis gehabt hat. Da er den Hof nicht mehr besitzt, müssen die Rechte mit Rücksicht auf ihre frühere Natur allenfalls umgestaltet werden. Es wird daher das Gericht unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden haben, ob diese Rechte überhaupt weiterbestehen bleiben

sollen, wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Gestalt. So wird das Gericht beispielsweise einen Anspruch versagen, wenn der Berechtigte bereits anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten eine persönliche Belastung nicht zugemutet werden kann; es wird die Ansprüche in eine Geldrente umwandeln können; es wird allenfalls auch dem Verpflichteten auferlegen können, das Verwaltungs- oder das Wohnungsrecht auf einem anderen Hofe zu gewähren, den er sich eingetauscht oder den er neu erworben hat.

Da die Gewährung der Fruchtgenussrechte mit dem Besitz der Liegenschaften in ursächlichem Zusammenhang steht, so soll auch der Übernehmer der Liegenschaften zur Leistung herangezogen werden können, sofern ihm die Rechte bekannt waren oder bekannt sein mußten und dies der Billigkeit entspricht. Auch in diesem Falle würde eine Verbücherung im laufenden Rang dem österreichischen Grundbuchsrecht nicht widersprechen.

Diese Regelung verfolgt in erster Linie den Zweck, daß das Gericht in dem hierfür besonders geeigneten Verfahren außer Streitsachen eine Entscheidung treffen kann, die unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles eine für alle Beteiligten gerechte Lösung darstellt.

Da nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes die Abs. 5 bis 7 des § 11 und nach § 18 der § 13 sinngemäß anzuwenden sind, so gilt die Regelung des Entwurfes auch für die übrigen einleitend bezeichneten Rechte.

Die Zuständigkeit zur Regelung aller in Frage kommenden Rechte soll aus Gründen der Einheitlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung auf die Gerichte übergehen.

Der § 2 des Entwurfes sieht das Inkrafttreten der Novelle mit dem 29. Mai 1954 vor, dem Tage, an dem die siebenjährigen Fristen in der Regel enden werden.

Der § 3 enthält die Anordnung der Vollziehung.